

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Klima- und Umweltschutz, Regionen und  
Wasserwirtschaft  
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht  
zH Herrn Mag. Georg Fürnsinn  
Stubenring 1  
1010 Wien

Per E-Mail: [v2@bmluk.gv.at](mailto:v2@bmluk.gv.at)

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.info/up](http://wko.info/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2025-0-645.892  
13.8.2025

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/0210/25/TF/Mi  
DI Dr. Thomas Fischer

Durchwahl  
3015  
Datum  
30.9.2025

## **ElektroaltgeräteVO-Novelle 2025; Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Mag. Fürnsinn,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen zur ElektroaltgeräteVO-Novelle 2025 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **1. Allgemeines**

Die Wirtschaftskammer Österreich versteht zwar die Intention des BMLUK, durch die neue Klassifizierung von steckerfertig PV-Module, die an private Haushalte abgegeben werden, deren Sammlung zu erleichtern, sieht aber damit mehr Probleme als Nutzen, da die steckerfertig PV-Module, aufgrund der Abmessung kaum von denen am Dach, durch einen Professionisten, montierten Anlagenmodule unterschieden werden kann. Deswegen lehnen wir den Vorschlag, PV-Module, die steckerfertig an private Haushalte abgegeben werden (Bal-konkraftwerke), als Elektrogroßgeräte zu klassifizieren, ab.

### **2. Im Detail**

#### **Zu § 3 Z 7 und Z 9:**

Die vorgeschlagenen neuen Definitionen würden zu mehr Unsicherheit und falscher Kosten-tragung führen und werden deshalb sehr kritisch gesehen und abgelehnt.

Grundsätzlich soll für die Sammlung und Verwertung defekter Module derjenige verant-wortlich sein, der PV-Module zum ersten Mal in Österreich in Verkehr setzt (Herstel-ler/Erst-Inverkehrbringer). Das betrifft somit österreichische Hersteller, aber vor allem auch Importeure/Händler/befugte Gewerbetreibende (insbesondere Elektrotechniker:in) oder Konsument:innen, die aus dem Ausland PV-Module beziehen (inklusive Käufe von aus-ländischen Online-Shops) bzw. diese in dieser Form in Österreich vertreiben. Unseres Er-achtens sollte von diesem, bisher geltenden Grundsatz im privaten und gewerblichen Be-reich nicht abgerückt werden.

Als Begründung führen wir an, dass es durch die Umstufung dieser PV-Module zu einer Benachteiligung und Ungleichbehandlung von Unternehmen bzw. gewerblichen Geräten gegenüber Privaten bzw. privaten Geräten kommen würde und es dafür uE auch keine sachliche Rechtfertigung für die ungleiche (Entsorgungs-) Behandlung von PV-Modulen, die gewerblich, privat bzw. als Balkonkraftwerke genutzt werden, gibt. Die Technologie, Bauart und Bauteilzusammensetzung von verschiedenen eingesetzten/genutzten PV-Modulen sind systemisch gleich gestaltet. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer stringenten, nachvollziehbaren Entsorgungsregulatorik ohne Ungleichbehandlung und Benachteiligung einzelner Nutzer- bzw. Nutzergruppen.

Auch ist darauf hinzuweisen, dass die Abmessungen eines üblichen PV-Moduls für das Balkonkraftwerk durchaus vergleichbar ist mit denen der am Dach durch einen Professionisten montierten Anlagenmodule.

**Zu § 11a:**

Unklar ist, warum entgegen der Vorgaben der Abfallverbringungsverordnung Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren sind und nicht wie EU rechtlich bedingt fünf Jahre.

**3. Zusammenfassung**

Wie sehen bei der gegenständlichen Novelle, insbesondere zur Klassifizierung von steckfesten PV-Modulen, noch Klärungs- und Adoptionsbedarf, um diese mittragen zu können.

Freundliche Grüße

Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter

